



Statuten der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Ortspartei Merenschwand

(inkl. Benzenschwil, Rickenbach, Mühlau sowie die Weiler Hagnau und Unterrüti)

1. Name und Zweck

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Merenschwand, nachstehend SVP Merenschwand genannt, besteht eine demokratisch organisierte, politische Partei mit der Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und mit Sitz in Merenschwand. Die SVP Merenschwand ist eine Ortssektion der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Aargau und des Bezirks Muri.

Die SVP Merenschwand ist bestrebt, Bürgerinnen und Bürger, die am Aufbau und an der Weiterentwicklung des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens im Bund, im Kanton und in der Gemeinde interessiert sind, zu gemeinsamen Vorgehen zu vereinen.

Die Tätigkeit bleibt innerhalb der durch Verfassung, Recht und wirtschaftliche Möglichkeiten gesetzten Grenzen. Als Richtlinien gelten die jeweiligen schweizerischen und kantonalen Parteigrundsätze und Programme.

2. Mitgliedschaft

2.1 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt in eine Ortspartei. Dieser steht Personen offen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Statuten der Partei bekennen.

2.2 Erlöschung

Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung, einer unbegründeten Verweigerung des Mitgliederbeitrages, dem Ausschluss aus wichtigen Gründen oder dem Tod.

Die Orts- und Bezirksparteien können durch Beschluss der Ortsparteiversammlung oder des Bezirksparteitages ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst oder seinen finanziellen Verpflichtungen als Mitglied oder Mandatsträger nicht nachkommt, ausschliessen.

2.3 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen und enden mit der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung frei äussern und vertreten. Die Mitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

3. Organe

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

3.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

3.1.1 Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der ordentlichen Delegierten für den Bezirksparteitag und den kantonalen Parteitag
- Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogrammes und des Voranschlages
- Beschlussfassung der Mitgliederbeiträge
- Ausschluss von Parteimitgliedern
- Statutenänderungen

Die Generalversammlung beschliesst ausdrücklich über alle auf der Traktandenliste unterbreiteten Geschäfte. Geschäfte, die sich nicht unter 3.1.1 einreihen lassen und die nicht angekündigt waren (Traktandenliste), können nur an den Vorstand zur Vorbereitung überwiesen werden.

3.1.2 Einberufung

Die Generalversammlung sollte jährlich einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einzuberufen werden. Auf Begehren von 20% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes sind weitere, ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen. An ausserordentlichen Generalversammlungen werden nur die angekündigten Geschäfte abschliessend behandelt.

3.1.3 Abstimmungen

Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung beschliesst mehrheitlich über die Geschäfte gemäss Statuten und Traktandenliste. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

4. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen und wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt; die Mitglieder sind wiederwählbar. Abgesehen vom Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst (Vizepräsident, Kassier/Aktuar, Medienpräsenz/Publicity).

4.1 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- vertritt die Partei nach Innen und Aussen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen
- bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse
- ist für eine geordnete Führung des Rechnungswesens und der laufenden Geschäfte verantwortlich

- sorgt für die Abfassung von Beschlussprotokollen seiner Sitzungen und von der Generalversammlung
- überträgt besondere Aufgaben an Arbeitsgruppen und Kommissionen

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist; er beschliesst mit einfachem Mehr.

4.2 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung der Partei in materieller und formeller Hinsicht und erstatten darüber der Generalversammlung Bericht.

5. Finanzen

Die Partei bestreitet ihre finanzielle Verpflichtungen aus

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen
- Nettoerlösen von Veranstaltungen

Mitglieder unter 18 Jahren zahlen keine Mitgliederbeiträge

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf Anteile an den finanziellen Mitteln der Partei.

Für die Verbindlichkeiten der SVP Merenschwand haftet nur das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.1 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| - Beiträge für Einzelmitglieder | CHF 40.00 |
| - Familienbeitrag | CHF 60.00 |

6. Änderung der Statuten

Die Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Parteimitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung abgeändert werden – unter Vorbehalt von Art. 74 ZGB.

7. Auflösung

Die Generalversammlung kann bei einer Mehrheit der Parteimitglieder von $\frac{2}{3}$ die Auflösung der Ortspartei Merenschwand beschliessen. Die Partei ist aufgelöst, wenn der Mitgliederbestand unter 5 absinkt. Ein allfälliges Reinvermögen geht dabei an die Bezirkspartei zur treuhänderischen Verwaltung und Aufbewahrung für eine allfällige Rechtsnachfolgerin.

8. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden durch die GV vom 3. Dezember 2025 in Merenschwand beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom 18. April 2018 und treten ab 1. Januar 2026 in Kraft.

Merenschwand, 3. Dezember 2025

Reto Jenny
Ortspartei-Präsident
SVP-Merenschwand

Nicole Liviero
Aktuar/Kassier
SVP-Merenschwand
